



Bescheid

I. Spruch

1. Der **T-ROCK GmbH** (FN 436695z) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die in der Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität „**JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,60 MHz**“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.09.2020, KOA 1.547/20-011, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innsbruck, Wipp- und Stubaital“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital**“. Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet des Großraums Innsbruck, die Gemeinden des Wipptals bis zum Brenner Pass sowie Teile der Gemeinden des Stubaitals und das Gebiet im unteren Inntal entlang des Inns vom Raum Wattens über Jenbach und Schwaz bis Rattenberg, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der T-ROCK GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die Funkanlage gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.03.2020, nach Aufforderung ergänzt mit Schreiben vom 03.04.2020, beantragte die T-ROCK GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der im Spruch genannten Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 103,8 MHz“.

Am 06.04.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Mit Schreiben vom 17.04.2020 informierte die KommAustria die Antragstellerin darüber, dass für die beantragte Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 103,8 MHz“ ein Befragungsverfahren der Nachbarverwaltungen durchgeführt werden müsse und sie nach Ablauf des ca. zwölfwöchigen Befragungsverfahrens über den weiteren Verlauf informiert werde.

Am 18.08.2020 legte der Amtssachverständige Thomas Janiczek ein technisches Gutachten vor, in welchem ausgeführt wird, dass das internationale Befragungsverfahren hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität „JENBACH 3 Kanzelkehre 98,60 MHz“ positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin als technisch realisierbar anzusehen sei.

Am 09.09.2020 erfolgte die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität nach § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 11.11.2020 um 13:00 Uhr. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G war die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Mit Schreiben vom 09.09.2020 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,60 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets aufrecht erhalten zu wollen.

Mit Bescheid der KommAustria vom selben Tag, KOA 1.547/20-011, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratel) 107,1 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Innsbruck 103,8 MHz“ zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Innsbruck, Wipp- und Stubaital“ umbenannt.

Innerhalb der offenen Ausschreibungsfrist langte kein weiterer Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben vom 19.01.2021 übermittelte die KommAustria den Antrag gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Am 01.02.2021 langte eine Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ein, welche vorbrachte, dass keine Einwände gegenüber der Antragstellerin bestehen.

Am 26.02.2021 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität in Hinblick auf die



der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 09.09.2020, KOA 1.547/20-011, zugeordnete Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratel) 107,1 MHz“. Mit Gutachten vom selben Tag führt der Amtssachverständige Thomas Janiczek aus, dass sich daraus keine Änderung seines Gutachtens vom 18.08.2020 ergebe.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 436695z eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 125.000,-. Ihre Gesellschaftsanteile werden zu 80 % von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH und zu 20 % von Ing. Günther Berghofer gehalten.

Ing. Günther Berghofer ist weiters zu 53,60 % an der U1 Tirol Medien GmbH beteiligt, einer zu FN 161909b eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Schwaz, welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“ verfügt.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Ihre Geschäftsanteile werden zu je 50 % von Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair gehalten. Sie ist mit 90 % Anteilen Mehrheitseigentümerin der Radio Event GmbH, einer zu FN 205120y eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.05.2020, KOA 1.709/20-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“ <nicht rechtskräftig>.

Alle genannten Anteilseigner sind, sofern sie natürliche Personen sind, österreichische Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, Gesellschaften mit Sitz in Österreich.

Treuhandverhältnisse liegen keine vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.09.2020, KOA 1.547/20-011, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck, Wipp- und Stubaital“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.11.2016.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungsfrequenz „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,60 MHz“ versorgt das Gebiet im unteren Inntal entlang des Inns vom Raum Wattens über Jenbach und Schwaz bis Rattenberg. Es werden somit Teile der Tiroler Bezirke Innsbruck Land, Schwaz und Kufstein und damit ca. 45.000 Personen mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt.



Die Versorgung durch die Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,6 MHz“ schließt im Raum Wattens entlang des Inntals östlich an die der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zugeordnete Übertragungskapazität „INZING 2 103,8 MHz“ an. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets von Innsbruck in Richtung unteres Inntal bis Rattenberg.

Die Doppelversorgung zu bisher im Rahmen ihrer Zulassung von der Antragstellerin versorgten Gebieten beträgt ca. 2.500 Personen. Diese ist aber für eine durchgängige und lückenlose Radioversorgung im dicht verbauten und topografisch schwierig zu versorgenden unteren Inntal als technisch unvermeidbar für eine durchgängige Radioversorgung anzusehen.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,60 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und den durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebieten brachte die Antragstellerin vor, dass durch die beantragte Übertragungskapazität Teile des Bezirkes Schwaz versorgt werden können, welcher geographisch ebenso zum „Tiroler Unterland“ gehöre. In politischer, sozialer und kultureller Hinsicht beständen zwischen den durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebieten und den bereits versorgten Regionen im Großraum Innsbruck unmittelbare Zusammenhänge. Aus dem Erweiterungsgebiet pendle täglich ein großer Teil der Bevölkerung in das bereits versorgte Gebiet, zudem seien innerhalb dieser Transitroute gemeinschaftliche Auslieferungslager großer Möbel- und Lebensmittelversorger ansässig. Hinzu kämen verschiedene öffentliche Einrichtungen, die gemeinsam mit der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol betrieben werden. Auch diverse Veranstaltungen beträfen oftmals das gesamte Umland.

Aus wirtschaftlicher Perspektive könnten durch die gegenständliche Erweiterung in etwa 60.000 Personen mehr erreicht werden, sodass damit kohärent Erlöse aus Werbeinnahmen gesteigert werden könnten, zumal mit einer höheren Reichweite bessere Tarife ausgehandelt werden könnten und damit die Präsenz der Antragstellerin am Markt insgesamt gestärkt werde.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes ermögliche die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trage so zur Meinungsvielfalt bei. Unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt könne das als ein Rockformat ausgestaltete Programm der Antragstellerin eine Ergänzung des derzeitigen Angebots an Musikprogrammen leisten. Gleicher sei für das Wortprogramm auszuführen, welches neben Berichten über Szeneereignisse, Nachrichten und Wetterdienst auch ein auf den Transitverkehr konzentriertes Verkehrsservice beinhalte.

Im Ergebnis bestehe damit ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich trage die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin bei.



2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat eine Stellungnahme abgegeben, in welcher bekanntgegeben wird, keine Einwände gegen den Antrag der Antragstellerin zu erheben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und zu der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin, dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur beantragten Übertragungskapazität sowie zu dem geographischen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.08.2020 sowie aus dessen Ergänzungsgutachten vom 26.02.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

[...]

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]"



§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten“

§ 12. [...]

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

[...]

2. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist - sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist - eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.“

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G und Rechtzeitigkeit des Antrags

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,60 MHz“ zur Erweiterung zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“.

Die Ausschreibung der Übertragungskapazität erfolgte im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 11.11.2020 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der T-ROCK GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.



4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G besteht kein weiterer aufrechter Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität neben jenem der Antragstellerin; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt daher nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.08.2020, ergänzt am 26.02.2021, ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck, Wipp- und Stubaital“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile der Tiroler Bezirke Innsbruck Land, Schwaz und Kufstein. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 2.500 Einwohnern, die jedoch für einen durchgehenden Radioempfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin glaubhaft auf den regen Austausch zwischen der im Großraum Innsbruck und der im Umland lebenden Bevölkerung. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist beiden Regionen nicht abzusprechen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 45.000 Einwohner ist eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüberhinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bereits mit Bescheid vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“



(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerekht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerekht Gebrauch gemacht und bekannt gegeben, keine Einwände gegen die Antragstellerin zu erheben. Rechtliche Erwägungen dazu erübrigen sich mangels inhaltlichem Vorbringen seitens der Tiroler Landesregierung.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,60 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet „Innsbruck, Wipp- und Stubaital“ um das Gebiet im unteren Inntal entlang des Inns vom Raum Wattens über Jenbach und Schwaz bis Rattenberg erweitert, womit auch Teile der Tiroler Bezirke Innsbruck Land, Schwaz und Kufstein versorgt werden. Es war daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“ umzubenennen.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigung über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.



4.8. Fernmelderechtliche Bewilligung und Auflagen in technischer Hinsicht

Für die Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,60 MHz“ besteht noch kein Eintrag im Genfer Plan von 1984, die Sendeanlage ist jedoch technisch realisierbar, da das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus entstehen keine Störungen bei anderen Sendeanlagen in Österreich.

Somit kann hinsichtlich der Sendeanlage nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

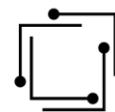
Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.547/21-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



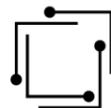
Wien, am 01. März 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)

Beilage:

Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.547/21-004

1	Name der Funkstelle		JENBACH 3						
2	Standortbezeichnung		Kanzelkehre Raststation						
3	Lizenzinhaber		T-ROCK						
4	Senderbetreiber		w.o.						
5	Sendefrequenz in MHz		98,60						
6	Programmname		T-ROCK						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		011E47 18	47N24 41	WGS84				
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		896						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		8,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW		21,5						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		22,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		20,0						
15	Polarisation		V						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)								
	Grad	0	10	20	30	40			
	H								
	V	13,8	13,8	14,0	14,5	15,2			
	Grad	60	70	80	90	100			
	H								
	V	17,4	18,4	19,4	20,2	20,8			
	Grad	120	130	140	150	160			
	H								
	V	21,5	21,8	21,9	21,9	21,9			
	Grad	180	190	200	210	220			
	H								
	V	21,9	21,9	21,9	21,8	21,5			
	Grad	240	250	260	270	280			
	H								
	V	20,8	20,2	19,4	18,4	17,4			
	Grad	300	310	320	330	340			
	H								
	V	15,2	14,5	14,0	13,8	13,8			
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.								
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm				
			A hex	A hex	64 hex				
			hex	hex	hex				
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			Datenleitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja					
22	Bemerkungen								